

## Geschäftsbedingungen

für alle Mietvorgänge im campanda und camperfuchs Vermietungssystem.

### Geltungsbereich, Vertragsinhalt

Die nachfolgenden AGB's vom Vermieter und seinen Partnern gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB vom Vermieter abweichende Bedingungen des Mieters, werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Reisemobil an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.

### 1. Versicherung

Das Fahrzeug ist wie folgt versichert:  
Vollkaskoversicherung in gesetzl. Höhe. Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung und bei Teilkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von 1000,- Euro und bei Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von 2000,- Euro pro Schadensfall von der Haftung freistellen. Die jeweilige Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Selbstbeteiligung gilt auch für Schäden durch Diebstahl, Unterschlagung, Abhandenkommen u.ä. Die Haftungsfreistellung entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Absicherung umfasst nicht die Schadensnebenkosten, insbesondere nicht Kosten für Sachverständigen, Abschleppen, Wertminderung, Mietausfall, Unterstellen.

Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen: wenn Schäden aufgrund von Drogen- oder Alkoholkonsums verursacht wurden. Insbesondere bei dadurch bedingter Fahrunfähigkeit. Der Mieter haftet bei Unfallflucht und wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt. Wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat haftet der Mieter in voller Höhe. Der Mieter haftet wenn Schäden aufgrund verbotener Nutzung beruhen, wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen beruhen und wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Bei Verstößen gegen die Mietbedingungen oder gesetzliche Bestimmungen haftet der Mieter vollständig und in voller Höhe. Die Vollkaskoabsicherung ist keine Versicherung, sondern lediglich eine gegen Gebühr auf die Selbstbeteiligung beschränkte Haftung des Mieters.

### 2. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Der Mieter hat sich vor anderweitiger Durchführung von Wartungsarbeiten die schriftliche Erlaubnis des Vermieters einzuholen.

Nach Beendigung der Mietdauer ist das Mietfahrzeug beim Vermieter zwecks Überprüfung vorzuführen. Die Prüfung hat sich der Mieter schriftlich bestätigen zu lassen. Das Mietfahrzeug ist gereinigt zurückzugeben, anderenfalls wird die Reinigung aufwandsabhängig berechnet.

### 3. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter nach schriftlicher Genehmigung eine Vertragswerkstätte beauftragen. Der Vermieter leistet daraufhin Ersatz für notwendige Reparaturen bis zur Höhe des am Anmietort üblichen Preises. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter allerdings nur dann, wenn der Mieter alle vertraglichen Regelungen einhält und es sich nicht um typische Unfallbeschädigungen, Schäden durch Fremdeinwirkung bzw. von Außen handelt. Bei während der vereinbarten Mietzeit durchgeführten Reparaturen sind in jedem Fall die Altteile dem Vermieter unverzüglich vorzulegen, andernfalls entfällt jeder Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen des Mieters. Für Folgeschäden wird in keinem Fall vom Vermieter Ersatz geleistet.

Schäden an der Bereifung sowie an den Anbauten und am Aufbau trägt der Mieter in jedem Falle selbst.

Weist der Mieter einen konstruktiven Mangel nach haftet er nicht.

Der Mieter erkennt ausdrücklich an, dass das Fahrzeug und seine Bereifung mangelfrei ist und ohne Beschädigung an ihn übergeben wurde, anderenfalls muss dies ausdrücklich in diesem Vertrag vermerkt sein.

### 4. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet das Mietfahrzeug VOR Übernahme genauestens zu überprüfen. Falls Mängel oder Beschädigungen festgestellt werden, zeigt der Mieter diese dem Vermieter schriftlich an. Das Fahrzeug verbleibt zwecks Instandsetzung am Standort.

### 5. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der in diesem Vertrag beigefügten oder bei Vertragsschluss vorliegenden Preisliste des Vermieters oder einer sonstig getroffenen Sondervereinbarung. Der Vermieter wird ausdrücklich befugt, unter Verwendung der angegebenen Kontonummer die Abbuchung der fälligen Beträge lt. Mietvertrag und sonstige aus dem Vertragsverhältnis resultierender Beträge vorzunehmen.

### 6. Zahlungspflicht

Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises plus etwaige Kautionszahlungen verlangen. Aufrechnungen sind ausdrücklich nur mit rechtskräftigen Forderungen gegen den Vermieter möglich. Der Mieter erkennt die Mietstation als Vertragspartner/Vermieter an. Daneben wird der Betreiber des Vermietungssystems als aktivlegitimiert anerkannt. Als Mieter gilt jede auf der Vorderseite genannte Person oder Firma die ein Fahrzeug mietet, übernimmt oder führt. Wenn für Mietzahlungen eine Kreditkarte verwendet wurde hat der Vermieter das unwiderrufliche Recht alle sich aus dem Vertrag ergebende Forderungen über das Kreditkartenkonto abzurechnen. Bei Lastschriftinzügen verzichtet der Mieter unwiderruflich auf Widerspruch gegen die Lastschrift. Auf Verlangen wird der Mieter diesbezüglich einen unwiderruflichen Abbuchungsauftrag erteilen.

### 7. Stornogeühren

Im Falle eines Rücktritts werden folgende Kosten fällig:  
Bis 60 Tage vor Mietbeginn -30% des Mietpreises  
59-30 Tage vor Mietbeginn -50% des Mietpreises  
29-15 Tage vor Mietbeginn -75% des Mietpreises  
Ab dem 14. Tag vor Mietbeginn – 100% des Mietpreises.

### 8. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. **Mindestalter 21 Jahre.** Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers, wie eigenes zu vertreten. Mieter und Fahrer versichern im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein und stellen den Vermieter frei von allen Schäden und jeder Haftung.

### 9. Obhutpflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Als grob fahrlässig und zum Ausschluß jeder Versicherungsleistung sowie zur Vollhaftung des Mieters/Fahrers führt insbesondere Nichtbeachtung von: Durchfahrtshöhen- u. breiten, Gewichten/Gewichtsverteilungen, Anhänge- und Stützlasten, Geschwindigkeiten, Ladungssicherung. (Planen)Aufbauten dürfen nicht entfernt werden.

### 10. Nutzungsbeschränkung

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrs-beförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeuges zur Teilnahme an Festivals. Es darf nicht an Dritte überlassen werden. Befördern von Schüttgut wie Sand, Kies usw. und Gefahrstoffen ist verboten. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen ist untersagt. Bei Frost ist auf Dacheis zu achten und dies ggf. vor Fahrtantritt zu entfernen. Fahrten außerhalb des Bundeslandes in welchem die Anmietung erfolgte, sind vorher schriftlich anzukündigen, Fahrten **außerhalb des nationalen Gebietes des Anmietortes sind nur mit vorheriger schriftlichen Zustimmung des Vermieters zulässig**, Fahrten außerhalb der EU und auf Inseln sind generell verboten. Während der Nutzungsdauer ist der Mieter Halter im Sinne der STVO, STVZO sowie übriger Gesetze und verantwortlich für den Zustand des

Fahrzeuges; er übernimmt die Halterhaftung.

### 11. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter sofort die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter sogleich vorab telefonisch sowie schriftlich unverzüglich vor Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall noch vom Unfallort aus die Polizei verständigen.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Auch Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wilschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. **Bemerk der Mieter nach Übernahme eines Schaden hat er diesen ebenfalls unverzüglich sinngemäß obiger Vorschrift dem Vermieter zu melden.** Verletzt der Mieter eine oder mehrere der vorgenannten Pflichten, entfällt jeglicher Versicherungsschutz, auch für Schäden für die die Haftpflichtversicherung eintritt oder eintreten würde haftet der Mieter in solchen Fällen uneingeschränkt.

Im Schadensfalle hat der Mieter den Nachweis zu führen, dass er das Mietfahrzeug (Gespann) nicht außerhalb der Betriebsgrenzen geführt hat.

### 12. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter -außer im Falle schriftlich vereinbarter Einwegmiete- am Anmietort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 60 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen, und zwar in Höhe von einer Tagesmiete pro Tag. Unbeschadet davon ist der Mieter verpflichtet unverzüglich u. schriftlich den Vermieter über jede beabsichtigte oder eingetretene Verzögerung/Änderung zu benachrichtigen. Bei Vertragsverletzung oder Mietzeitüberschreitung wird der Vermieter ausdrücklich ermächtigt das Fahrzeug im Wege der Selbsthilfe wieder in Besitz zu nehmen und die auf dem Fahrzeug zurückgebliebenen Gegenstände, solange kostenpflichtig einzulagern bis alle zu erwartenden und bereits entstandenen Kosten beglichen sind. Dies gilt ausdrücklich auch für Gegenstände die nur im Besitz des Mieters waren, jedoch nicht sein Eigentum sind. Für während der Einlagerung an der Ware entstehende Wertminderung, Beschädigung, Verlust oder Untergang wird vom Vermieter jede Haftung abgelehnt. Nach Ablauf von 30 Tagen darf der Vermieter die Gegenstände ggf. kostenpflichtig entsorgen.

### 13. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter haften, abgesehen von grober Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.) Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgedeckt ist. Ansprüche des Mieters aus § 326 BGB werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für sinngemäße Rechtsansprüche.

### 14. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet neben den allgemeinen Haftungsregeln, für alle Veränderungen, Verschlechterungen und Schäden, die aus dem Zeitraum zwischen Anmietung und Rückgabe der Mietsache herrühren, oder wenn er eine Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug gereinigt und in dem selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten

- Sachverständigenkosten
- Abschleppkosten
- Wertminderung
- Mietausfallkosten

denn diese sind von keiner Absicherung gedeckt.

Wird das Fahrzeug durch Brand oder Explosion beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf den Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung im Rahmen der AKB, sofern er die Beschädigung nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gemäß dieser Bedingungen verstoßen hat. Der Mieter haftet ferner voll, wenn er gegen Obliegenheiten verstoßen hat. Der Mieter

haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden, auch bei Haftungsbeschränkung. Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter mit einer Tagesmiete je Tag zuzüglich Nebenkosten jeglicher Art an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Mietet der Vermieter ein Ersatzfahrzeug haftet der Mieter für die entstehenden Kosten.

#### **15. Datenschutzklausel**

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert und dass diese über den zentralen Warnring an Dritte weitergegeben werden, wenn: die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind; das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb 24 Stunden der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird; vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden, der Mieter gegen einen oder mehrere Punkte des Vertrages verstößt

**16. Gerichtsstand** Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Inland hat oder er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; ferner, wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann ist. Wenn als Gerichtsstand der des Vermieters gültig ist, kann dieser auch einen anderen seiner Wahl bevorzugen, z.B. den Ort des Vertragsschlusses, den Sitz seines Erfüllungsgehilfen, den Unfall- oder Tatort, etc.

Wir haben die allgemeinen Mietbedingungen zur Kenntnis genommen:

---

Unterschrift Mieter; Datum